

Änderungen der Jugendhilfe durch KICK

Ein Überblick zu den wesentlichen Änderungen

GERHARD FIESELER/MANFRED BUSCH

Der Bundestag hat, nachdem das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) am 1. Januar 2005 in Kraft treten konnte, am 3. Juni 2005 auf Grund der zweiten Beschlussempfehlung und des zweiten Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Bundestags-Drucksache 15/5616 vom 1. Juni 2005) in zweiter und dritter Lesung das Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) verabschiedet (ursprünglich Bestandteil des Regierungsentwurfs zum TAG; zu den zentralen Inhalten vgl. *Fieseler/Herborth*, S. 127–131 sowie *Fieseler*, 2004). Am 8. Juli 2005 hat der Bundesrat gegen das Votum seines federführenden Ausschusses für Frauen und Jugend, der die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen hatte, einstimmig dem Gesetz zugestimmt (Beschluss des Bundesrates, BR-Drucksache 444/05) und ist damit dem Votum der Landesfinanzminister gefolgt. Durch KICK sollen die Kommunen um 200 Millionen Euro jährlich entlastet werden. In 58 Ziffern wird das bisher geltende Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert. Das Gesetz ist in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 13. September 2005 (BGBl. I S. 2729) zum 1. Oktober 2005 in Kraft getreten. Die Änderungen in der Statistik sollen aber erst zum 1. Januar 2006 in Kraft treten. Nach Art. 3 KICK kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine neue Gesamtfassung des SGB VIII im Bundesgesetzblatt veröffentlichen.

Inhalte der Änderungen durch KICK

Allgemeine Vorschriften

■ Künftig haben Umgangsberechtigte mit tatsächlichem oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ein Recht auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt bei der Ausübung ihres Rechts im Umgang mit ihrem in Deutschland lebenden Kind. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der neuen Fassung (n. F.) des § 6 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII nach der Vorschrift der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII.

■ Der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl – das staat-

liche Wächteramt – wird durch die Einfügung eines § 8a SGB VIII konkretisiert. Danach hat auch von Gesetzes wegen das Jugendamt gewichtigen Anhaltspunkten über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachzugehen, sich die erforderlichen Informationen zur Klärung der Gefährdung zu verschaffen und dann in einer Risikoabwägung zu entscheiden, ob das gefährdete Kind oder der gefährdete Jugendliche besser durch eine Hilfe nach dem SGB VIII oder eher durch Einschaltung des Familiengerichts oder durch andere Institutionen wie Polizei oder Gesundheitsamt oder Psychiatrie geschützt werden kann. Die Risikoeinschätzung ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und grundsätzlich unter Beteiligung der Personensorge-

berechtigten und des Kindes oder Jugendlichen zu treffen. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten hat das Jugendamt sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8 a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen und bei Bedarf eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Neu gegenüber TAG, wonach es noch auf eine »**schwer wiegende** und dringende« Gefahr ankam, ist, dass bei jeder »dringenden« Gefahr das Jugendamt verpflichtet ist, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn die Entscheidung des (Familien-) Gerichts nicht abgewartet werden kann (§ 8 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Hier – und im Rahmen der Inobhutnahme von § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII n. F. – ist also eine dringende Gefahr ausreichend, weil bei **jeder** Überschreitung der Schwelle der Kindeswohlgefährdung im Kindesinteresse eingegriffen werden muss.

■ In § 10 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII wird klargestellt, dass die **Verpflichtungen der Schulen und der Schulämter vorrangig gegenüber den Leistungen der Jugendhilfe** sind und unterhaltspflichtige Personen nach Maßgabe der neuen §§ 90 bis 97 b SGB VIII zu den Kosten herangezogen werden. Hingegen sind nach § 10 Abs. 3 SGB VIII n. F. die **Leistungen nach dem SGB II** (vgl. dazu auch *Busch/Fieseler*, 2005) mit Ausnahme der Pflichten nach § 3 Abs. 2 SGB II und den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach §§ 14 bis 16 SGB II gegenüber der Jugendhilfe **nachrangig**.

Leistung der Jugendhilfe

■ Die Verpflichtung zur **Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung des Betreuungsunterhalts** nach § 18 Abs. 1 SGB VIII schließt künftig auch den Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt nach § 1615 I BGB mit ein. Nach § 18 Abs. 2 SGB VIII n. F. haben Mütter und Väter, die nicht miteinander verheiratet sind, **Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung**.

■ In § 19 SGB VIII wird klargestellt, dass nicht nur die **Mütter und Väter**, die die Alleinsorge haben, sondern auch die, **die tatsächlich für ein Kind unter sechs Jahren sorgen**, bei Bedarf Anspruch auf Leistungen nach § 19 SGB VIII haben.

■ Jugendämter haben nach § 22 a Abs. 2 SGB VIII n. F. sicherzustellen, dass die Fachkräfte in **Tageseinrichtungen für Kinder** (zu den Änderungen durch TAG vgl. *Gerstein*, 2005 und *Gerstein*, in: *Fieseler/Schleicher/Busch*, §§ 22 ff.; dazu auch die Arbeitshilfe der *Kommunalen Spitzenverbände und Landesjugendämter in NRW*) zum Wohle der Kinder sowohl mit den Erziehungsberechtigten als auch mit Tagespflegepersonen und mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen sowie Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere mit der Familienbildung und Familienberatung, aber auch mit den Schulen zusammenarbeiten, um einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten zu unterstützen.

■ Im Rahmen der **Kindertagespflege** (aktuell dazu auch *Gerstein*, 2005; *Gerstein/Fieseler* in *Fieseler/Schleicher/Busch*; vgl. zur Kindertagespflege ebenso auch *Matenaar*, 2005; *Schmid/Wiesner*, 2005) sind künftig die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson vom Jugendamt zu übernehmen (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII n. F.).

■ In § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII n. F. wird klargestellt, dass **Maßnahmen im Ausland die Ausnahme** sein sollen und künftig nur dann zu erbringen sind, wenn dies entsprechend dem Hilfeplan im Einzelfall erforderlich ist. Nach § 78 b Abs. 2 SGB VIII n. F. dürfen Vereinbarungen zu Maßnahmen im Ausland nur noch mit anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder Trägern mit erlaubnispflichtigen Einrichtungen im Inland, in denen Hilfe zur Erziehung erbracht wird, abgeschlossen werden, wenn diese Fachkräfte i. S. d. § 72 Abs. 1 mit der Maßnahme im Ausland vertrauen und sicherstellen, dass die Rechtsvorschriften des

jeweiligen Landes eingehalten und die Zusammenarbeit mit der Auslandsvertretung ermöglicht wird.

In dem neu eingefügten § 27 Abs. 4 SGB VIII und in § 41 Abs. 2 SGB VIII n. F. wird klargestellt, dass die Hilfe, die **junge Frauen erhalten, die in einer Einrichtung oder in einer Pflegestelle betreut und die Mutter eines Kindes werden**, auch für das Kind zu leisten ist (vgl. dazu auch *Busch/Fieseler*, 2005).

■ Künftig bedarf es bei der **Eingliederungshilfe** nach § 35 a Abs. 1 a SGB VIII n. F. der Feststellung durch einen Arzt oder eine Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder eines Kindes- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet verfügt, ob die seelische Gesundheit des jungen Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht. Die Stellungnahme ist nach der internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10 Kapitel V – F –) zu erstellen und der Arzt oder Psychotherapeut, der die Stellungnahme abgibt, darf zum einen nicht an der Leistungserbringung beteiligt sein, und zum anderen soll er nach § 36 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII n. F. bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe beteiligt werden.

■ Ein neu eingefügter § 36 a SGB VIII soll die so genannte »**Selbstbeschaffung**« eindämmen: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten von Hilfen grundsätzlich nur nach vorhergehender Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans, wobei das Wunsch- und Wahlrecht bei der Leistungserbringung zu beachten ist (§ 36 a Abs. 1 SGB VIII). Lediglich bei niedrigschwelliger unmittelbarer Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung – wozu mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung und die Kostenübernahme abzuschließen sind, – soll die unmittelbare Inanspruchnahme zugelassen wer-

den (§ 36 a Abs. 2 SGB VIII). § 36 a Abs. 3 SGB VIII trägt allerdings der Rechtsprechung Rechnung, wonach in »Ausnahmefällen« vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Übernahme von Aufwendungen für selbst beschaffte Leistungen verlangt werden kann, wenn die Deckung des Bedarfs keinen zeitlichen Aufschub duldet und der oder die Leistungsberechtigte das Jugendamt über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt oder, sofern dies nicht möglich war, das Jugendamt unverzüglich über die Selbstbeschaffung unterrichtet hat (zur Rechtsprechung *Fieseler/Herborth* 2005, S. 310; vgl. auch die Kommentierung zu § 36 a SGB VIII von *Fieseler*, in: *Fieseler/Schleicher/Busch*).

■ Aufwendungen für **Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung** sind nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII n. F. ebenso nachzuweisen wie solche zu einer **Unfallversicherung**. Durch den neu eingefügten § 39 Abs. 7 SGB VIII ist klargestellt, dass, wenn während des Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie die **Jugendliche selbst Mutter eines Kindes** wird, das Jugendamt dann auch den notwendigen Unterhalt des Kindes sicherzustellen hat (zur Sicherstellung des notwendigen Unterhalts vgl. *Fieseler/Busch*, 2004).

■ Nach § 40 Satz 3 SGB VIII n. F. umfasst die Krankenhilfe durch das Jugendamt auch die Übernahme der **Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen**.

■ Die **Hilfe für junge Volljährige** nach § 41 SGB VIII (dazu *Busch/Fieseler*, 2003) setzt auch nach KICK nicht voraus, dass junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ihre Selbstständigkeit erreicht haben, sondern es genügt nach wie vor, wenn eine dem Bedarf entsprechende Hilfe eine Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung erwarten lässt. Gemäß § 41 SGB VIII hat die Jugendhilfe erst mit der Vollendung des 27. Lebensjahres des jungen Volljährigen ihre absolute Altersgrenze, so dass das Jugendamt für Erstfälle bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und überdies auch für seelisch verletzte junge Volljährige dem Grunde nach bis zum 27. Lebensjahr zuständig ist.

Andere Aufgaben der Jugendhilfe

■ Die bisher in § 42 und § 43 SGB VIII geregelten **vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen** sind durch KICK neu geordnet und erweitert in § 42 SGB VIII zusammengefasst. Klargestellt ist, dass das Jugendamt ein Kind oder Jugendlichen im Falle einer dringenden Kindeswohlgefährdung auch vom Personensorgeberechtigten wegzunehmen befugt und berechtigt ist, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind.

■ Nach § 43 SGB VIII n. F. **bedürfen Kindertagespflegepersonen der Erlaubnis**, wenn sie Kinder außerhalb ihres Elternhauses mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen.

■ Dem Kinderschutz dient auch die Neufassung des § 45 SGB VIII, wodurch die Voraussetzungen der **Erlaubnisversagung für den Betrieb einer Einrichtung** präzisiert werden: Nicht nur dadurch, dass die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen nicht durch geeignete Kräfte gesichert ist, sondern auch »in sonstiger Weise« kann das Wohl in der Einrichtung nicht gewährleistet sein. Dies ist nach der Fassung von KICK (§ 45 Abs. 2 SGB VIII n. F.) »insbesondere dann anzunehmen, wenn bei der Förderung a) gesellschaftliche und sprachliche Integration oder b) die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung erschwert wird«. Dies gilt nicht nur für neue, sondern auch für alle bestehenden Einrichtungen, die der Aufsicht nach § 45 SGB VIII unterstellt sind. Ausdrücklich geregelt wird auch, dass der Träger der Einrichtung mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis die Konzeption der Einrichtung vorzulegen hat. Die **Meldepflichten** nach § 47 Abs. 2 und 3 SGB VIII sind durch KICK aufgehoben.

■ Der Verweis auf das Jugendgerichtsgesetz durch § 62 Abs. 3 SGB VIII ist durch KICK aufgehoben und durch die Änderung in § 62 Abs. 3 SGB VIII n. F. klargestellt, dass die **datenschutzrechtlichen Vorschriften** des SGB VIII auch auf die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren Anwendung finden.

Überdies stellt KICK klar, dass ohne Mitwirkung des Betroffenen Sozialdaten erhoben werden dürfen, wenn der Schutzauftrag der Jugendhilfe (nach § 8 a SGB VIII) dies erfordert oder der Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährdet werden würde. Durch den neu eingefügten § 64 Abs. 2 a wird klargestellt, dass das Gebot zur Anonymisierung und Pseudoanonymisierung auch beim Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Jugendamt und beim Austausch mit externen Fachkräften gilt. In § 65 SGB VIII n. F. ist geregelt, dass anvertraute Daten bei einem Wechsel der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit weitergegeben werden dürfen, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben und die Daten für eine Risikoabschätzung notwendig sind.

Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung

■ Durch § 69 Abs. 5 SGB VIII n. F. sind die Länder verpflichtet, in den Ausführungsgesetzen **Kostenausgleichsregelungen** für gemeindefremde Kinder in Kindertageseinrichtungen vorzunehmen.

■ Jugendämter haben nach dem neu eingefügten § 72 a SGB VIII im Hinblick auf die **persönliche Eignung** sicherzustellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 c StGB oder wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren nach § 171 StGB oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB verurteilt worden sind. Durch entsprechende Vereinbarungen mit den freien Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen Jugendämter sicherstellen, dass auch diese keine entsprechenden Personen beschäftigen.

■ Künftig gelten nach dem neu eingefügten § 78 a Abs. 1 Nr. 4 d SGB VIII die Regelungen der **Vereinbarungen** nach §§ 78 b bis 78 g

SGB VIII auch für die Hilfen, die unmittelbar auf Grundlage des § 27 SGB VIII in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form gewährt werden.

Kostenbeteiligung

■ Das Achte Kapitel enthält eine neue Überschrift: Statt »Teilnahmebeiträge, **Heranziehung zu den Kosten**, Überleitung von Ansprüchen« lautet sie nun schlicht und zutreffend »Kostenbeteiligung«. Der Verweis auf den sozialhilferechtlichen Einkommensbegriff wird durch KICK aufgegeben und in § 93 SGB VIII n. F. durch eine eigenständige Definition ersetzt. Bezieht ein Elternteil Kindergeld, so hat nach § 94 Abs. 3 SGB VIII n. F. dieser bei stationären Maßnahmen einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Nach § 94 Abs. 5 SGB VIII n. F. werden die nach Einkommensgruppen gestaffelten Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt und alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Juli 2007, der Entwicklung der Arbeitseinkommen angepasst. Von einer Aufzählung der zahlreichen Änderungen im Zuge der Neugestaltung der Vorschriften zur Kostenheranziehung durch KICK wird hier ebenso abgesehen, wie von den Änderungen zu den Statistikverpflichtungen, die erheblich erweitert wurden.

■ Nach dem neu eingefügten § 97 c SGB VIII kann Landesrecht vorsehen, dass **Gebühren und Auslagen für bestimmte Dienstleistungen** des Jugendamtes (etwa für Beurkundungen und Beglaubigungen) erhoben werden.

Literatur

Busch/Fieseler, Rechtsanspruch volljähriger »Pflegekinder« nach § 41 SGB VIII, in: Zentralblatt für Jugendrecht 2003, S. 462–467.

Busch/Fieseler, Werdende Mütter ohne jugendhilferechtliche Ansprüche?, in: Jugendhilfe 2005, S. 166–167.

Fieseler, »Jahrhundertgesetz« SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Änderungen stehen erneut bevor. In: SOZIALEXTRA 2004, Heft 12, S. 41–45.

Fieseler/Busch, Vollzeitpflege – Sicherstellung des notwendigen Unterhalts (»Pflegegeld«). In: Familie Partnerschaft Recht (FPR), 2004, S. 448–454.

Fieseler/Herborth, Recht der Familie und Jugendhilfe. München, 6. Auflage 2005.

Fieseler/Schleicher/Busch, Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), Loseblattkommentar, Neuwied (Stand: 21. AL 2005).

Gerstein, Änderungen im SGB VIII durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz. In: Zentralblatt für Jugendrecht 2005, S. 267–274.

Homfeldt, »Große Lösung«, »kleine Lösung«, keine Lösung?! Das Ringen um die fachliche Zuständigkeit für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche. In: SOZIALEXTRA 2005, Heft 5, S. 42–45.

Kommunale Spitzenverbände und Landesjugendämter in NRW, Arbeitshilfe zum Tagesbetreuungsbaugesetz (TAG) – Auslegung und Umsetzung; Bedarfsplanung, in: Jugendhilfe aktuell 2005, Nr. 2, S. 7–13.

Matenaar, Kindertagespflege – flexibel, günstig, ausbaubar?, in: Jugendhilfe aktuell 2005, S. 2–6.

Schmid/Wiesner, Rechtsfragen der Kindertagespflege nach dem Tagesbetreuungsbaugesetz. In: Zentralblatt für Jugendrecht 2005, S. 274–282.

- ▶ **Prof. Dr. Gerhard Fieseler**
Am Rehwinkel 47
34233 Fulda
E-Mail: g.fieseler@gmx.de
- ▶ **Manfred Busch**
Ackerstraße 1
29223 Celle
E-Mail: BUSCHberatung@aol.com